

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CNC-Fachkraft

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. September 1992 und der Vollversammlung vom 7. Dezember 1992 erläßt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle gemäß § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. III, S. 885, 889) in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I, 1221) folgende Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse hat, die zum Einsatz einer CNC-Maschine gehören.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CNC-Fachkraft“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Abschlussprüfung bestanden und eine entsprechende Weiterbildungsmaßnahme besucht hat.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil werden anhand einer Aufgabe folgende Schwerpunkte geprüft:
 1. Aufbereitung technischer Zeichnungen und Festlegung technologischer und geometrischer Daten im Umgang mit Tabellen, Diagrammen etc.
 2. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im manuellen Programmieren einfacher Werkstücke
 3. Rüsten von CNC-Maschinen einschl. der Werkzeugvoreinstellung
 4. Praktische Handhabung von CNC-Werkzeugmaschinen einschließlich Programmeingabe, Optimierung und Fehlerdiagnose
 5. Handhabung CNC-gebundener Peripheriegeräte
 6. Dokumentation und Aufbewahrung von Werkstückprogrammen und anderen Datenträgern
- (3) Im fachtheoretischen Teil wird der Nachweis folgender Kenntnisse verlangt:
 1. Einführung in die CNC-Technik
 2. Aufbau eines CNC-Programms
 3. das Koordinatensystem
 4. einfache Programmierübungen
 5. Werkzeugwechsel und Werkzeugkorrekturen
 6. Unterprogramme
 7. maschinelle Programmierung

- (4) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 2 Stunden dauern. Die praktische Prüfung soll nicht mehr als 5 Stunden dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe der Handwerkskammer zu Köln vom 08.04.1983 anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 8. Januar 1993 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen aufsichtlich genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der HZ Deutsches Wirtschaftsblatt Nr. 2/93 vom 28. Januar 1993 in Kraft.

Beglaubigt Köln, den 7. Dezember 1992
Niemand, Assessor

Düsseldorf, 8. Januar 1993

Vorstehende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CNC-Fachkraft genehmigt:
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Schausten